



## Änderung des Steuergesetzes – achttes Revisionspaket

### Kantonsratsbeschluss über den Solidaritätsbeitrag des Kantons an die Einwohnergemeinden im Rahmen der Änderung des Steuergesetzes, achttes Revisionspaket

Bericht und Antrag des Regierungsrats zur 2. Lesung  
vom 11. April 2023

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Kantonsrat hat den Beschluss über den Solidaritätsbeitrag des Kantons an die Einwohnergemeinden im Rahmen der Änderung des Steuergesetzes, achttes Revisionspaket, am 30. März 2023 in erster Lesung beraten. Der Regierungsrat hat die Diskussionen im Rat sowie in den beiden beratenden Kommissionen analysiert und sich mit den Einwohnergemeinden ausgetauscht.

#### 1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinden haben die Sorge, dass ihnen trotz den geplanten Entlastungen dank des Kantonsratsbeschlusses über den Solidaritätsbeitrag des Kantons an die Einwohnergemeinden im Rahmen der Änderung des Steuergesetzes (achttes Revisionspaket) Verluste entstehen. Sie erachten insbesondere die Folgen des Ukraine-Kriegs sowie der OECD-Mindeststeuer als sehr schwer abschätzbar. Der Regierungsrat anerkennt diese Einschätzung und hat in Zusammenarbeit mit den Einwohnergemeinden eine Rechtsgrundlage zur Durchführung einer Evaluation erarbeitet.

Vor diesem Hintergrund unterbreitet Ihnen der Regierungsrat für die 2. Lesung den **Antrag**, einen **neuen § 4 betreffend Evaluation** in den Kantonsratsbeschluss über den Solidaritätsbeitrag des Kantons an die Einwohnergemeinden im Rahmen der Änderung des Steuergesetzes, achttes Revisionspaket, aufzunehmen.

Der Regierungsrat gliedert seinen Bericht wie folgt:

1. Ausgangslage
2. Evaluation und Herausforderungen
3. Erlasstext (§ 4 Evaluation)
4. Finanzielle Auswirkungen
5. Antrag

#### 2. Evaluation und Herausforderungen

Nach Ablauf von drei Jahren soll die Wirkung der jährlichen Solidaritätsbeiträge auf die jeweilige Einwohnergemeinde durch den Regierungsrat beziehungsweise die Finanzdirektion unpräjudiziell evaluiert werden. Dabei soll insbesondere das Resultat der Abfederung der finanziellen Auswirkungen untersucht werden. Im Anschluss erstattet der Regierungsrat dem Kantonsrat Bericht und stellt gegebenenfalls Anträge. Denkbar ist beispielsweise eine allfällige Verlängerung der Ausrichtung von Solidaritätsbeiträgen des Kantons an einzelne Einwohnergemeinden.

Bei der Durchführung der Untersuchung nach drei Jahren wird die grösste Herausforderung voraussichtlich darin bestehen, die steuerlichen Effekte der achten Teilrevision des Steuergesetzes so gezielt als möglich zu ermitteln. Erschwerend hinzu kommt die Zuweisung auf die einzelnen Gemeinden. Die steuerlichen Mindererträge aus der achten Teilrevision werden sich überlagern mit positiven oder negativen Mehr-/Mindererträgen aus

- der allgemeinen konjunkturellen und geopolitischen Lage
- der Entwicklung an den Börsen und bei den Fremdwährungskursen (vor allem für Vermögenssteuer sehr relevant)
- steuerstarken Zu-/ Wegzügen
- Sonderfaktoren aller Art (grosse Lottogewinne, Mitarbeiterbeteiligungen usw.)

Diese oben dargestellten Effekte im Nachhinein pro Gemeinde auseinanderzuidividieren wird voraussichtlich schwierig und ausschliesslich in grober summarischer Weise möglich sein. Auf diese Schwierigkeiten hat der Regierungsrat bereits im Bericht und Antrag vom 4. Oktober 2022 (Vorlage Nr. 3482.1 - 17104) hingewiesen. Dort ist auf Seite 22 unten Folgendes festgehalten: «Die Aufteilung auf die Gemeinden bleibt während der ganzen Laufzeit unverändert, *da es nicht möglich ist, die Auswirkungen der steuerlichen Anpassungen für die einzelnen Gemeinden im Nachhinein exakt zu ermitteln.*».

Überdies wird bei der Evaluation zu berücksichtigen sein, dass nicht nur steuerliche Faktoren und Entwicklungen in die Untersuchung miteinzubeziehen sind, sondern auch die erweiterten Jahresrechnungen der Einwohnergemeinden, also deren Überschüsse/Defizite, Eigenkapitalentwicklung und Selbstfinanzierungsgrade. Auch in diesem Bereich wird es voraussichtlich nur summarisch möglich sein, die einzelnen Ursachen für positive und negative Entwicklungen bei den Gemeindefinanzen korrekt einzuordnen. Ungeachtet dessen und den obigen Ausführungen wird der Regierungsrat beziehungsweise die Finanzdirektion die Evaluation selbstverständlich nach bestem Wissen und Gewissen vornehmen.

### **3. Erlasstext (§ 4 Evaluation)**

Der Regierungsrat schlägt bezüglich der Evaluation folgenden Erlasstext vor:

#### *§ 4 Evaluation*

<sup>1</sup> Nach Ablauf von drei Jahren untersucht der Regierungsrat die Wirkung der jährlichen Solidaritätsbeiträge. Er prüft insbesondere das Resultat der Abfederung der finanziellen Auswirkungen und berücksichtigt dabei die individuelle Situation der jeweiligen Einwohnergemeinde.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat erstattet dem Kantonsrat nach Abschluss der Evaluation Bericht und stellt gegebenenfalls Anträge.

### **4. Finanzielle Auswirkungen**

Die Durchführung der Evaluation hat gemäss aktueller Einschätzung keine finanziellen Auswirkungen zur Folge. Die Untersuchungen werden durch die kantonale Steuerverwaltung sowie das Direktionssekretariat der Finanzdirektion vorgenommen. Im Anschluss werden die aufbereiteten Unterlagen dem Regierungsrat zum Beschluss vorgelegt werden.

Falls gestützt auf die Evaluation dem Kantonsrat Anträge gestellt werden, werden die damit zusammenhängenden finanziellen Auswirkungen im dazugehörigen Bericht und Antrag aufgezeigt werden.

## **5. Antrag**

Gestützt auf vorstehende Ausführungen beantragen wir Ihnen, dem Änderungsantrag zu § 4 des Kantonsratsbeschluss über den Solidaritätsbeitrag des Kantons an die Einwohnergemeinden im Rahmen der Änderung des Steuergesetzes, achtes Revisionspaket, gemäss Kapitel 3 zu entsprechen.

Zug, 11. April 2023

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Regierungsrat des Kantons Zug

Die Frau Landammann: Silvia Thalmann-Gut

Der Landschreiber: Tobias Moser

Beilage:  
- Synopse